

# Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Miltenberg

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1 Die Feuerwehren des Landkreises Miltenberg bilden den "Kreisfeuerwehrverband Miltenberg", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Miltenberg.
3. Der Verband kann als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg eingetragen werden, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen.
4. Der Verband ist, bzw. wird Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Unterfranken.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
  - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
  - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren und der Jugendarbeit in den Feuerwehren
  - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
  - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
  - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
  - g) Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
  - i) Vergabe von Kreisfeuerwehrtagen, Kreisfeuerwehrfesten und Fortbildungsveranstaltungen
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
  - a. Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
  - b. Werkfeuerwehren
  - c. Betriebsfeuerwehren
  - d. **Mitglieder der Kreisbrandinspektion**
2. **Fördernde Mitglieder können werden sonstige natürliche und juristische Personen Die fördernden Mitglieder unterstützen die Arbeiten des Kreisfeuerwehrverbandes durch ihren Mitgliedsbeitrag, sie können an den Verbandsversammlungen teilnehmen sind jedoch nicht stimmberechtigt.**
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **§ 5 Recht und Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 6 Verbandsorgane**

1. Organe des Verbandes sind,
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Verbandsvorstand
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

## § 7 **Verbandsversammlung**

1. Mitglieder der **Verbandsversammlung** sind:
  - a) der **Verbandsvorstand**
  - b) der **Verbandsausschuss**
  - c) die **Kommandanten der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren**
  - d) die **Kommandanten der verbandsangehörigen Werk- und Betriebsfeuerwehren**
  - e) die **Vorsitzenden der Feuerwehrvereine**
  - f) die **Mitglieder der Kreisbrandinspektion nach §3**
  - g) die **Ehrenmitglieder nach § 4**
  
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine **Verbandsversammlung** statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom **Verbandsvorsitzenden** einzuberufen.
  
3. Die **Verbandsversammlung** muss ferner einberufen werden, wenn der **Verbandsausschuss** dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der **Verbandsversammlung** schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  
4. Eine **Verbandsversammlung** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine **Verbandsversammlung** nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue **Verbandsversammlung** einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
  
5. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kommandanten haben darüber hinaus für ab 30 gemeldete Mitglieder und für jeweils weitere 15 aktive Mitglieder eine weitere Stimme. Ist der Kommandant/ die Kommandantin gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende des Feuerwehrvereines, so hat er/sie ebenfalls eine weitere Stimme.  
Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen
  
6. Über die **Verbandsversammlung** und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom **Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden** gegenzuzeichnen.
  
7. Der/die **Verbandsvorsitzende** kann im Einvernehmen mit dem **Verbandsausschuss** zur **Verbandsversammlung** Personen und Organisationen, die dem **Verband** nahe stehen, einladen.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) Wahl des/der Schriftführers/in
  - c) Wahl des/der Schatzmeisters/in
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h) Beschluss über Satzungsänderungen
  - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
  - j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage des Verbandsausschusses
  - k) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung, das Kreisfeuerwehrfest, die Fortbildungsveranstaltung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen.
  
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim/bei der Verbandsvorsitzenden einzureichen.

## **§ 9 Verbandsausschuss**

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  - a) der/die Verbandsvorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden
  - c) der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in
  - d) 1 Vertreter der Werkfeuerwehren
  - e) der/die Schriftführer/in
  - f) der/die Schatzmeister/in
  - g) der/die Kreisfeuerwehrarzt/ärztin (wenn berufen nach § 9 Abs. 2f)
  - h) die Kreisfrauenbeauftragte (wenn berufen nach § 9 Abs. 2 g)
  - i) 1 Vertreter der Kommandanten je KBI - Bereich
  - j) 1 Vertreter der Vorsitzenden der Feuerwehrvereine je KBI – Bereich
  
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
  - a) der/die Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
  - b) der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende durch Wahl gemäß § 8 Abs. 1 a. Wählbar sind überörtliche Führungsdienstgrade, Kommandanten und Vereinsvorsitzende der Mitgliedsfeuerwehren jeweils für die Dauer von 6 Jahren.
  - c) der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in durch seine Wahl gemäß Jugendordnung

- d) den/die Schriftführer/in, den/die Schatzmeister/in und die Kassenprüfer durch Wahl gemäß §8 Abs. 1 b, c und d jeweils für die Dauer von 6 Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder aus der Verbandsversammlung. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
  - e) der Vertreter der Werkfeuerwehren durch Wahl der Kommandanten der Verbandsangehörigen Werk- und Betriebsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
  - f) der/die Kreisfeuerwehrarzt/ärztin wird vom Verbandsausschuss berufen
  - g) die Kreisfrauenbeauftragte wird vom Verbandsausschuss berufen
  - h) der Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren eines jeden KBI - Bereiches für die Dauer von 6 Jahren
  - i) der Vertreter der Vorsitzenden der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vorsitzenden der Feuerwehrvereine eines jeden KBI - Bereiches für die Dauer von 6 Jahren
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt.
- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
  - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
  - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
- Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
5. Der/die Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereiten der Verbandsversammlung.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter/innen im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden.

## **§ 11 Vorstandsvorstand**

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisbrandrat als Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem/der Stellvertreter/in des Vorsitzenden
2. Der/die Schriftführer/in nimmt ~~ohne~~ mit Stimmberechtigung an allen Vorstandssitzungen teil
3. Weitere Mitglieder des Verbandsausschusses können zu den Sitzungen des Vorstandsvorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

1. Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
  - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
  - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstandsvorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der/die Vorsitzende oder der/en Stellvertreter vertreten den Vorstandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der/die Vorsitzende und die Fachgebietsleiter/innen erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, und vom/von der Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

## **§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters**

1. Der/die Schriftführer/in hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der/die Verbandsschatzmeister/in hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er/sie hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

## **§ 14 Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
  - a) Beiträge
  - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Vorstandes
  - c) allgemeine Verwaltungskosten
  - d) Kosten für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen sowie, Tagungen und Bezirksfeuerwehrtagen sowie Zuschüsse für Fahrtkosten zu den vor genannten Veranstaltungen.
  - e) Sachaufwendungen
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen.

## **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.  
(§7Nr.5 Satz 2)
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miltenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 13.09.95 in Erlenbach beschlossen.

Die 1. Änderung wurde in der Verbandsversammlung am 17.10.95 in Elsenfeld beschlossen.

Die 2. Änderung wurde in der Verbandsversammlung am 11.03.2001 in Bürgstadt beschlossen.

Die 3. Änderung wurde in der Verbandsversammlung am 09.03.2003 in Miltenberg beschlossen.

Die 4. Änderung wurde in der Verbandsversammlung am 25.02.2018 in Erlenbach beschlossen.

Diese Satzung entspricht dem Stand 29.01.2018 - Meinrad Lebold, Vorsitzender